

Facharzt für Medizinische Onkologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2015

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 1. September 2011

Facharzt für Medizinische Onkologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

- 1.1.1 Die Medizinische Onkologie umfasst die Gesamtheit der klinischen Onkologie: Prävention, klinische Diagnostik, medizinische Behandlung, Rehabilitation, palliative Behandlung und Nachkontrollen bei malignen Erkrankungen.
- 1.1.2 Zudem schliesst sie Grundkenntnisse anderer Disziplinen, die sich mit malignen Tumoren befassen, ein.

1.2 Ziel der Weiterbildung

- Die Weiterbildung muss dem Kandidaten* erlauben:
- 1.2.1 theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu erwerben, um selbständig in eigener Verantwortung in allen Gebieten der medizinischen Onkologie (alle Organsysteme, inkl. Hämato-Onkologie) tätig zu sein;
 - 1.2.2 seine Kenntnisse in einem multidisziplinären Zusammenhang zu integrieren, indem er sich mit den anderen Disziplinen der Tumormedizin vertraut macht;
 - 1.2.3 Publikationen und wissenschaftliche Arbeiten seines Fachbereiches korrekt zu interpretieren.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin (nicht fachspezifische Weiterbildung). Davon mindestens 1 Jahr an internistischen Weiterbildungsstätten der Kategorie A oder B.
- Höchstens 1 Jahr Optionen gemäss Ziffer 2.1.3 (nicht fachspezifische Weiterbildung).
- 3-4 Jahre fachspezifische Weiterbildung in medizinischer Onkologie gemäss Ziffer 2.1.2.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

- 2.1.2.1 Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen, klinischen Weiterbildung müssen an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden. Zusätzlich muss der Kandidat mindestens für 1 Jahr die Weiterbildungsstätte wechseln.
- 2.1.2.2 Eine onkologische Forschungstätigkeit kann auf vorgängige Anfrage bei der Titulkommission (TK) bis zu 1 Jahr an die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden (gilt nicht als Kategorie A und auch nicht als Wechsel der Weiterbildungsstätte).

* Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

2.1.3 Optionen

Insgesamt 1 Jahr kann in einem oder aufgeteilt auf mehrere der folgenden Gebiete absolviert werden:

- Hämatologie
- Radio-Onkologie / Strahlentherapie
- pädiatrische Onkologie-Hämatologie
- Pathologie

Eine MD/PhD-Ausbildung kann für maximal 1 Jahr angerechnet werden. Diese Weiterbildung kann nicht zusätzlich zur unter Ziffer 2.1.2.2 erwähnten Forschungstätigkeit anerkannt werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3.

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Interventionen, Kurse, Weiter- bzw. Fortbildungen, Kongressbesuche, etc.).

2.2.2 Kurse

Die Kandidaten müssen nachweisen, dass sie mindestens je 20 Stunden in den von der Schweizerischen Gesellschaft für medizinische Onkologie (SGMO) anerkannten Kursen in Arzt-Patienten-Kommunikation und Palliativmedizin absolviert haben. Die anerkannten Kurse finden sich auf der [Website der SGMO](#).

2.2.3 Publikation

Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation, die in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen wurde. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss im Fachgebiet oder innerhalb der unter Ziffer 2.1.3 erwähnten Gebiete liegen.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar, jedoch müssen mindestens 2 Jahre der fachspezifischen klinischen Weiterbildung an einer für Medizinische Onkologie anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titulkommission einzuholen.

2.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbil-

ungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Fachspezifische Lernziele

Die fachspezifischen Lernziele sind in Anhang 1 zusammengefasst.

3.2 Zu dokumentierende Tätigkeiten (in Klammer: Mindestzahl der durchzuführenden Prozeduren)

- Diagnose und Erstellung eines Therapieplans für Patienten mit onkologischen Erkrankungen.
- Erfahrung in diagnostischen und therapeutischen Techniken:
 - Lumbalpunktion (10)
 - Knochenmarkpunktion (20)
 - Anlegen von venösen Zugängen (20)
 - Praktischer Umgang mit Port-a-Cath-Systemen
 - Verabreichen von intravenösen Systemtherapien

3.3 Fachspezifische Lernziele der Palliativmedizin

Spezielle Beachtung ist der Palliativmedizin im Rahmen der Medizinischen Onkologie zu widmen (vgl. Lernziele Anhang 1).

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet der Medizinischen Onkologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 (inklusive Anhang 1) des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder werden aus der Weiterbildungskommission der Schweiz. Gesellschaft für medizinische Onkologie (SGMO) gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus mind. 3 Mitgliedern und dem Präsidenten. Der Präsident wird für jeweils vier Jahre vom Vorstand der SGMO gewählt. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Präsidenten vorgeschlagen und vom Vorstand der SGMO jährlich bestätigt.

4.3.3 Aufgaben

Die Prüfungskommission ist für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen verantwortlich, insbesondere:

- Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfung
- Zulassung der Kandidaten zur mündlichen Prüfung
- Wahl der Experten für die mündliche Prüfung
- Überwachung des Prüfungsablaufs

- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühr
- Periodische Revision und Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Kooperation und Koordination mit der ESMO für die theoretisch-schriftliche Prüfung
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

4.4 Prüfungsart

Die Facharztprüfung besteht aus zwei Teilen:

4.4.1 Praktisch-mündlicher Teil

Individuelles Examen in Gegenwart der Mitglieder der Prüfungskommission. Anhand eines klinischen Falls aus der täglichen Praxis sollen die Kandidaten aufgrund der vorgelegten Informationen über Anamnese, bisherigen Abklärungen und Untersuchungsergebnisse eine umfassende Beurteilung zusammen mit den Examinatoren erarbeiten und einen Behandlungsvorschlag machen. Geprüft werden auch kurz- und langfristige Auswirkungen der Therapie, sowie sozio-ökonomische Aspekte. Eine Diskussion der Literatur rundet den Fall ab. Weiter werden zwei kleine Fälle mitgeprüft, wobei typische klinische Probleme diskutiert werden, die im Alltag eines Onkologen häufig vorkommen.

Der Examinator erhält Einsicht in das e-Logbuch des Kandidaten. Er kann unabhängig vom Fall weitere Fragen stellen.

Die mündliche Prüfung dauert 30-60 Minuten.

4.4.2 Theoretisch-schriftlicher Teil

Aufgrund eines Abkommens zwischen der SGMO und der European Society for Medical Oncology (ESMO) ist die MC-Prüfung der SGMO mit dem alljährlich stattfindenden Examen der ESMO identisch. Die Fragen stammen aus dem gesamten Bereich der Medizinischen Onkologie. Geprüft werden zudem Basiskenntnisse der Pathologie, Epidemiologie und Biologie von Tumoren, sowie klinisch orientierte Fragen zum Staging, zur Behandlung und Prognose von Tumorpatienten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Die mündliche Facharztprüfung kann frühestens nach 2 Jahren der anrechenbaren fachspezifischen Weiterbildung abgelegt werden. Die Prüfungskommission kann in Einzelfällen auf begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.

4.5.2 Zulassung

Zur mündlichen Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt. Die schriftliche Prüfung wird von der ESMO organisiert. Hier gelten zudem die Zulassungsbedingungen der ESMO (siehe www.esmo.org).

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die beiden Teile der Prüfung werden separat organisiert und durchgeführt.

Die praktisch-mündliche Prüfung findet entsprechend den Bedürfnissen mindestens einmal jährlich statt.

Die theoretisch-schriftliche ESMO-Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.4 Protokoll

Die Prüfungskommission erstellt ein Protokoll der mündlichen Prüfung sowie der Resultate zuhanden des Vorstandes der SGMO.

4.5.5 Prüfungssprache

Praktisch-mündlicher Teil:

Der praktisch-strukturierte und der mündliche Teil der Prüfung erfolgen auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch oder Englisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein italienisch- oder englisch-sprachiger Examinator verfügbar ist.

Der theoretisch-schriftliche Teil findet in englischer Sprache statt.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Onkologie erhebt für die mündliche Prüfung eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden von der Prüfungskommission mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Das geforderte Niveau für das Bestehen der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die theoretisch-schriftliche Prüfung wird nach den Kriterien der ESMO beurteilt.

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die ESMO informiert die Kandidaten über das Ergebnis der theoretisch-schriftlichen Prüfung. Kandidaten, die die Prüfung der ESMO nicht bestanden haben, wird von der SGMO-Prüfungskommission zusätzlich das Resultat mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Das Ergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis werden dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungen innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (stationär und ambulant)

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für medizinische Onkologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische als auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incident Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 Fachzeitschriften den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: New England Journal of Medicine (NEJM), Annals of Oncology (Ann Oncol), Journal of Clinical Oncology (JCO), Lancet Oncology, Blood, Journal of the National Cancer Institute (JNCI). Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein Computer mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein [Arbeitsplatz-basiertes Assessment](#) durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Weiterbildungsnetz

- Bei Bedarf kann ein Netz von mehreren Weiterbildungsstätten gebildet werden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert.
- Das Netz wird vertraglich einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A angegliedert.
- Gestützt auf ein gemeinsames Weiterbildungskonzept bietet das Netz die gesamte fachspezifische Weiterbildung in medizinischer Onkologie an.
- Die Leiter der einzelnen Weiterbildungsstätten des Netzes müssen Inhaber eines schweizerischen oder anerkannten Facharztstitels für medizinische Onkologie sein.

5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken, Institutionen oder Praxen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und dass der Leiter des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.4 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten in Onkologie werden in 2 Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle):

- Kategorie A: Anerkennung maximal 3 Jahre an der gleichen Weiterbildungsstätte, abhängig davon, wieviel fachspezifische Weiterbildung total absolviert wird (s. Ziffer 2).
- Kategorie B: Anerkennung maximal 2 Jahre an der gleichen Weiterbildungsstätte, abhängig davon, wieviel fachspezifische Weiterbildung total absolviert wird (s. Ziffer 2).

| Kategorie | Kategorie (max. Anerkennung) | |
|--|---------------------------------|----------------|
| | A (3 Jahre) | B (2 Jahre) |
| Charakteristik der Klinik/Abteilung | | |
| Medizinische Onkologie in einer Universitätsklinik, einem grossen Kantons-, Stadt- oder Regionalspital | + | |
| Zugang zu allen Gebieten der medizinischen Onkologie, insbesondere auch zu malignen hämatologischen Affektionen, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Disziplinen | + | |
| Medizinische Onkologie in einem Kantons-, Stadt- oder Regionalspital; Privatkliniken und ambulanten Tumorzentren | | + |
| Poliklinik/Ambulatorium | + | + |
| Radio-onkologische Abteilung im gleichen Spital | + | |
| Pathologisches Institut im gleichen Spital | + | |
| Psychologischer In-house Dienst | + | |
| Ärztlicher Mitarbeiterstab | | |
| Vollamtlicher Leiter (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) | + | + |
| Leiter ist Inhaber eines Universitätstitels (mindestens Privatdozent) in Verbindung mit der medizinischen Onkologie (universitäre Lehre) | + | |
| Vollamtlicher stellvertretender Leiter mit Facharzttitel Med. Onkologie (kann im Job-Sharing mit dem Co-Chef wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) | + | + |
| Zusätzliche Kaderärzte mit Facharzttitel Med. Onkologie (neben Leiter und stv. Leiter) | 1 | |
| Weiterbildungsstellen à 100% für den Facharzttitel Medizinische Onkologie mindestens | 2 | 1 |
| Zahlenverhältnis von Weiterbildungern mit Facharzttitel Med. Onkologie zu Ärzten in Weiterbildung, mindestens (in full time equivalents = FTE gerechnet) | 1:1 | 1:1 |

| Kategorie | Kategorie (max. Anerkennung) | |
|---|---------------------------------|----------------|
| | A (3 Jahre) | B (2 Jahre) |
| Vermittelte Weiterbildung | | |
| Permanente Lehr- und Forschungstätigkeit | + | |
| Praktische Weiterbildung | | |
| Beurteilung von ambulanten Patienten mit verantwortlichem Leiter oder anderen Kaderärzten der Med. Onkologie (Halbtage pro Woche) | 4 | 4 |
| Teilnahmemöglichkeit an interdisziplinären Tumorboards (Stunden pro Woche) | 3 | 1 |
| Theoretische Weiterbildung | | |
| Klinikintern | | |
| - Fallvorstellungen (mindestens Stunden/Woche) | 2 | 2 |
| - Journal-Club (Anzahl pro Monat) | 2 | 2 |
| - Strukturierte Weiterbildung, Weiterbildungscurriculum (Stunden/Woche) | 1 | 1 |
| Möglichkeit zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (Tage/Jahr) | 5 | 5 |
| Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit | + | |

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 6. März 2014 genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2017 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2001 \(letzte Revision: 6. September 2007\) verlangen](#).